

Bundesratsinitiative im Bundestag eingebracht

Unser Verband hat am Donnerstag, den 29. Januar 2015, auf der Zuschauertribüne des Bundestages den Verlauf der ersten Lesung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs des **Gesetzes zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes** verfolgt.

Die ursprünglich von der Brandenburger Landesregierung gemachten Vorschläge, die der VKSG unterstützt, fanden erfreulicherweise schon Ende vergangenen Jahres eine Mehrheit im Bundesrat. Da die Länderkammer jedoch keine Gesetze ändern kann, hatte der Bundestag über die Bundesratsinitiative zur Änderung des inzwischen 20 Jahre alten Gesetzes zu beraten und zu entscheiden.

Der eingebrachte Gesetzentwurf beinhaltet konkret **zwei wichtige Veränderungen:**

1. Da der Kündigungsschutz für Wochenendgrundstücke, die vom Nutzer bis zum 16. Juni 1994 mit einer Datsche bebaut wurden, nach dem bestehenden Gesetz noch in diesem Jahr, am 3. Oktober 2015 endet, soll der Kündigungsschutz zu ihren Gunsten um drei Jahre bis zum 3. Oktober 2018 verlängert werden.
2. Mit dem Änderungsgesetz soll außerdem die Regelung zu den Abbruchkosten korrigiert werden. Datschenbesitzer sollen von den Kosten für den Abbruch des von ihnen errichteten Wochenendhauses grundsätzlich freigestellt werden. Nur in besonderen Härtefällen soll der Nutzer nach den neuen Regelungen an den Abrisskosten angemessen beteiligt werden.

Leider hat es am 29.01.2015 zu diesem Thema im Bundestag noch keine abschließende Entscheidung gegeben. Vor allem Abgeordnete aus den Fraktionen der Regierungsparteien hatten sich dagegen ausgesprochen. Ein Lichtblick bleibt: Der Änderungsvorschlag des Bundesrates ist bis zur endgültigen Entscheidung in die Ausschüsse verwiesen worden.

Es bleibt zu hoffen, dass die Vorschläge der Länderregierungen, die für viele ehemalige DDR-Bürger von Vorteil sind, auch im Bundestag noch eine Mehrheit finden. Bringen diese Neuerungen doch den Betroffenen mehr Zeit, um die Zukunft ihrer eigenen Datsche zu regeln. Viele geben schon jetzt aus Altersgründen ihre Datschen auf. Bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Nutzer würden aber die Abrisskosten seines Bungalows nach jetzigem Recht im Verhältnis 50:50 für Eigentümer und Nutzer geteilt. Diesen Nachteil sollte allerdings keiner freiwillig im Kauf nehmen.

Wir raten jedem Wochenendsiedler, gelassen zu bleiben. Nach dem bestehenden Recht darf es keine automatischen Kündigungen der Eigentümer bzw. Verwalter geben. Das sieht das Schuldrechtsanpassungsgesetz schlicht und einfach nicht vor.

Außerdem liegen nach unseren Kenntnissen ca. 90% der betreffenden Grundstücke im Außenbereich und sind nicht als Bauland eingestuft. Deshalb ist nach unserer Auffassung nach dem Stichtag kein Massenrauswurf zu erwarten. Reden Sie mit uns, wenn Sie unsicher sind.

Wie sich Nutzer ab 3. Oktober 2015 bei einer möglichen Kündigung verhalten sollten, haben wir in unserem Informationsblatt „**Rechte von Wochenendsiedlern nach dem 3. Oktober 2015**“ veröffentlicht. (Siehe unsere Homepage an anderer Stelle)

Holen Sie sich dort Rat! Informieren Sie sich über Ihre Rechte! Fragen Sie uns, wenn Sie Hilfe brauchen! Nutzen Sie dafür auch unsere Grundstücks-Rechtsschutz-Versicherung!

Berlin, den 20.02.2015